



Satzung

vom 17.10.2024 zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 14.04.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar.2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

§ 10 Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

d) für Papier, mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipsel, Pappe, Karton, frei von Abfällen

1. Großmüllbehälter 120 l grün/blau
2. Großmüllbehälter 240 l grün/blau
3. Großmüllbehälter 770 l grün
4. Großmüllbehälter 1.100 l grün

§ 10 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

e) für den Restabfall

1. Müllbehälter 60 l grau
2. Müllbehälter 60 l grau (roter Deckel)
3. Müllbehälter 80 l grau
4. Großmüllbehälter 120 l grau
5. Großmüllbehälter 240 l grau
6. Großmüllbehälter 770 l grau
7. Großmüllbehälter 1.100 l grau

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde stellt dem Anschlusspflichtigen (§§ 4 und 20) für jede für das Grundstück mit erstem oder weiterem Wohnsitz gemeldete Person wöchentlich mindestens 15 l Gefäßraum für den Restabfall (graue Tonne) und mindestens 10 l Gefäßraum für Papier

und Pappe (grüne/blau Tonne) zur Verfügung (Regelvolumen). Für Wohngrundstücke ergibt sich die Gesamtzahl dieser Abfallbehälter nach der Zahl der dort wohnenden Einwohner bei Berücksichtigung des Gefäßraumes nach Satz 1. Es wird mindestens je ein grüner/blauer und grauer Abfallbehälter aufgestellt. Des Weiteren wird je Grundstück ein Müllbehälter braun für Gartenabfälle zur Verfügung gestellt.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere gewerblich genutzt wird, werden Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt. Je Einwohnergleichwert werden dem Anschlusspflichtigen wöchentlich mindestens 15 l Gefäßraum für den Restabfall (graue Tonne) und mindestens 10 l für Papier und Pappe (grüne/blau Tonne) zur Verfügung gestellt. Die Gesamtzahl der Abfallbehälter ermittelt sich in entsprechender Anwendung von Abs. 1 Satz 2. Die Bemessung der Einwohnergleichwerte erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 – 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau zum 30.06. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 11 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gefäße für die Restmüllabfuhr (graue Tonne) und Gartenabfälle (braune Tonne) erhalten eine Gefäßkennung mit Angaben zum Grundstück.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Müllgroßbehälter von 770 l bis 1.100 l Inhalt werden am Standort in den Abfallwagen entleert. Das bedingt, dass eine breite Zufahrt zu den Behältern vorhanden sein muss.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die grauen und grünen Müllgroßbehälter 770 l und 1.100 l werden wöchentlich wechselweise entleert.

Die grauen Müllbehälter 60 l, 80 l, 120 l und 240 l und die braunen Müllbehälter 120 l und 240 l für Gartenabfälle werden alle 14 Tage, die grauen Müllbehälter 60 l mit rotem Deckel werden alle 4 Wochen geleert,

die grünen/blauen Müllbehälter 120 l und 240 l und die gelben Müllbehälter 240 l werden alle 4 Wochen,

die Kunststoffkörbe für Grün-, Braun- und Weißglas alle 8 Wochen entleert, und zwar in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr; diese Abfuhrzeit gilt auch für die Müllgroßbehälter 770 l bis 1.100 l und für die Sperrgutabfuhr.

§ 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Von der Regelung des Abs. 1 können bei den Müllgroßbehältern mit 770 l bis 1.100 l im Bedarfsfall Ausnahmen zugelassen werden.

Artikel II

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.10.2024 zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bedburg-Hau vom 14.04.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

Gemeinde Bedburg-Hau, 17.10.2024
Der Bürgermeister
Stephan Reinders